

Aufnahmebestätigung

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

Das Präsidium des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) Bayern hat in der Urabstimmung vom 11.03.2022 Ihrem Antrag vom 26.01.2022 auf Aufnahme in den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern als Mitglied nach § 3 KAV-Satzung zugestimmt.

Der Verbandsbeitritt erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2022.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nach der Satzung des KAV Bayern entstehen mit dem Tag des Beitritts.

Unabhängig von den satzungsrechtlichen Verpflichtungen tritt bei Mitgliedschaft nach § 3 KAV-Satzung die unmittelbare Tarifgebundenheit nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) mit dem Beitritt ein. Die Tarifgebundenheit für Mitglieder nach § 3 KAV-Satzung erstreckt sich sowohl auf die vom KAV Bayern als auch auf die von seiner Spitzenorganisation, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) abgeschlossenen Tarifverträge. Entsprechendes gilt auch für die satzungsrechtliche Verpflichtung auf Einhaltung der Tarifverträge.

Bei Gastmitgliedschaft nach § 8 KAV-Satzung besteht die vorstehend beschriebene Tarifbindung nicht. Jedes Gastmitglied ist jedoch verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandszwecken zuwider läuft.

München, den 21.03.2022



Dr. Saskia Lehmann-Horn
Hauptgeschäftsführerin